



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

***** , *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

***** , *****

— gegen

Stadt Regensburg

vertreten durch die Oberbürgermeisterin

vertreten durch das Rechtsamt der Stadt Regensburg

Maximilianstr. 9, 93047 Regensburg

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz

als Vertreter des öffentlichen Interesses

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

versammlungsrechtlicher Beschränkung

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, ohne mündliche Verhandlung

am 31. März 2022

folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 31.3.2022 wird hinsichtlich Nr. II des Bescheids der Antragsgegnerin angeordnet, soweit darin die Fortführung der Versammlung vom Arnulfsplatz über die Ludwigstraße zum Haidplatz untersagt wurde. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller ein Drittel, die Antragsgegnerin zwei Drittel.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Gegenstand des Verfahrens sind versammlungsrechtliche Beschränkungen.

Der Antragsteller zeigte mit Schreiben vom 17.3.2022 bei der Antragsgegnerin für den 2.4.2022 eine sich fortbewegende Versammlung mit dem Thema „Keine Milliarden für den Krieg“ an.

Als Versammlungsort- bzw. Streckenverlauf wurde angegeben:

„Ernst-Reuter-Platz – Maximilianstraße – Speichergasse – Alter Kornmarkt – Domstraße – Domplatz – Krauterer Markt – Unter den Schwibbögen – Weiße-Hahnen-Gasse – Thundorferstraße – Keplerstraße – Weißgerbergraben – Arnulfsplatz“

Mit E-Mail vom 22.3.2022 aktualisierte der Antragsteller seine Versammlungsanzeige hinsichtlich des Streckenverlaufs. Danach sollte die Versammlung ab Domplatz weiter über die Residenzstraße – Neupfarrplatz – Gesandtenstraße – Bismarckplatz – Neuhausstraße zum Arnulfsplatz führen.

Mit E-Mail vom 23.3.2022 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Route sowohl zeitlich als auch örtlich teilweise deckungsgleich mit einer bereits angemeldeten Kundgebung stattfinden würde. Gleichzeitig wurde er darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Antragsgegnerin aufgrund der hohen Infektionszahlen an dem Abstandsgebot festhalte und Aufzüge im Kernbereich der Altstadt aufgrund der dortigen besonderen örtlichen Verhältnisse damit noch immer

nicht möglich seien. Hiervon sei der vom Antragsteller mit E-Mail vom 22.3.2022 angegebene geänderte Streckenabschnitt betroffen.

Im weiteren Verlauf schlug der Antragsteller telefonisch eine neue Route, beginnend am Do-naumarkt, weiter über die Thundorferstraße, Keplerstraße zum Arnulfsplatz, vor.

Mit E-Mail vom 24.3.2022 teilte der Antragsteller der Antragsgegnerin die geänderte Strecken-führung mit, wonach die Versammlung nicht am Arnulfsplatz enden, sondern noch weiter über die Ludwigstraße zum Haidplatz geführt werden solle.

Mit E-Mail vom 25.3.2022 bestätigte die Antragsgegnerin den Eingang der Nachricht und teilte mit, dass die Strecke ab Arnulfsplatz zum Haidplatz nach Art. 15 des Bayerischen Versamm-lungsgesetzes (BayVersG) untersagt werden würde.

Auf Rückfrage der Antragsgegnerin zur Anzahl der Versammlungsteilnehmer teilte der Antrag-steller mit, dass die Anzahl schwer einzuschätzen sei, er denke, beim letzten Mal habe er 30 Teilnehmende gemeldet, tatsächlich seien es nur 25 Personen gewesen. Daraufhin verständigte man sich am 25.3.2022 auf höchstens 50 Versammlungsteilnehmer.

Unter dem **29.3.2022**, dem Antragsteller am selben Tag per E-Mail übermittelt, erließ die An-tragsgegnerin folgenden Bescheid:

- I. *Der Eingang der Versamlungsanzeige von Herrn ***** für eine Versammlung in Re-gensburg am 2.4.2022 von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Form eines Aufzugs unter dem Thema „Keine Milliarden für den Krieg“ wird bestätigt.*
- II. *Für die sich fortbewegende Versammlung wird folgende Aufzugsstrecke festgelegt/ be-stätigt:
St. Georgen Platz (Beginn) – Thundorferstraße – Weiße- Lamm-Gasse – Goldene-Bären-Straße – Fischmarkt – Keplerstraße – Am Weinmarkt – Weißgerbergraben – Anulfsplatz (Abschluss).*
- III. *Für die Versammlung werden im Übrigen folgende beschränkende Verfügungen erlas-sen:*
 1. ...
 2. *Zwischen allen Teilnehmenden ist durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren, auch unter Berücksichtigung des Ankunfts- und Abreisegeschehens.*

3. *Flugblätter und sonstige Gegenstände können verteilt werden, indem diese zur Ansicht oder Mitnahme unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen bereitgestellt werden.*

...

Zur Begründung der Nr. II führt der Bescheid aus, der Antragsteller habe bereits vor Anmeldung der Strecke gewusst, dass der Kernbereich der Altstadt Regensburg aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens von Aufzügen freigehalten werde. Bei einem Aufzug handle es sich grundsätzlich um ein dynamisches Geschehen. Unter anderem aufgrund der hohen Frequentierung der Altstadt an einem Samstagnachmittag und den örtlichen Gegebenheiten (enge Gasse, Freisitze, dichte Bebauung) könne es zu unvorhergesehenen Stockungen des Aufzugs und damit verbundenen Aufläufen der Versammlungsteilnehmer untereinander oder auch zu nicht beteiligten dritten Personen kommen, wodurch wiederum der gebotene Mindestabstand nicht mehr eingehalten wäre. Verstärkt werde diese Tatsache aufgrund des als Kundgebungsmittel mitgeführten Hanomags, der bereits für sich alleine eine nicht unerhebliche Fläche beanspruche, und der Art der Versammlung, die teilweise Kunstcharakter mit Aufführungen nach Anweisung der Regie habe. Die Beschränkung in Nr. III.3 (und III. 2) diene ebenfalls der Umsetzung des Infektionsschutzes. Die Behörde nahm hierzu insbesondere Bezug auf die Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts mit Stand 28.2.2022. Die Gefährdung durch COVID-19 werde danach für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Die Omikron-Virusvariante, insbesondere BA.2, verbreite sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver als die bisherigen Virusvarianten. Dass es andererseits nicht in gleichem Verhältnis zu einer Erhöhung schwerer Erkrankungen und Todesfälle wie in den vorherigen Infektionswellen gekommen sei, sei eine Einschätzung, die sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern könne, insbesondere bleibe die Auswirkung der zunehmenden Verbreitung der BA.2-Sublinie abzuwarten. Mit Blick auf das dynamische und tendenziell volatile Infektionsgeschehen seien versammlungsbeschränkende Maßnahmen erforderlich. Das Robert-Koch-Institut empfehle weiterhin einen Mindestabstand von mindestens 1,5 m und die Vermeidung von größeren Menschenansammlungen auch im Freien, um eine direkte Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen zu minimieren. Die Einhaltung des Mindestabstands sei mit Blick auf das in Regensburg vorherrschende Infektionsgeschehen und die davon ausgehende Gefährdungslage weiterhin geboten und gerechtfertigt, zumal die Anordnung der Maskenpflicht entfallen sei. Die Notwendigkeit der Einhaltung des angeordneten Mindestabstands wirke sich dabei, jeweils abhängig von der Teilnehmerzahl, der Kundgebungsart und der mitgeführten Kundgebungsmittel, zugleich auf die für Aufzüge zur Verfügung stehenden Routen aus.

Der Antragsteller hat am 31.3.2022 Klage gegen die Anordnungen in Nr. II und III.3 des Bescheids vom 29.3.2022 erhoben (RO 4 K 22.1064) und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Vorgetragen wird unter anderem, dass die Beschränkungen Verletzungen der Versammlungs- und Kunstfreiheit darstellten. Die Antragsgegnerin verkenne, dass es verfassungsrechtlich nicht haltbar sei, die Altstadt pauschal „versammlungsfrei“ zu halten, sondern dass sie verpflichtet sei, die verfassungsrechtlich geschützten Freiheiten weitestmöglich zu garantieren und in diese nur im äußersten Fall einzugreifen. Für die Untersagung der Fortführung der Versammlung über die Ludwigstraße zum Haidplatz fehle es an einer konkreten Begründung. Auf die konkreten Örtlichkeiten gehe die Antragsgegnerin nicht ein. Es handele sich weder um eine enge Gasse noch um eine mit Freisitzen vollgestellte Straße. Vielmehr sei diese täglich durch Altstadtbusse, Lieferautos etc. frequentiert. Auch beim Haidplatz handele es sich um kein kleines Plätzchen. Die Größe der Versammlung und das Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit habe die Antragsgegnerin nicht berücksichtigt. Es gebe faktisch für den Einzelhandel, den Tourismus und für Gaststätten keinerlei Beschränkungen mehr. Die Versammlungsfreiheit werde aber pauschal beschränkt, was verfassungswidrig sei. Die Beschränkung in Nr. III.3 bedeute, dass an Dritte keine Flugschriften o.ä. übergeben werden dürften. Die künstlerische Versammlung wolle aber besonders viele Menschen erreichen und mit diesen in Kommunikation treten. In die Erstellung der Flugschriften habe der Kläger viel Arbeit und Kosten investiert. Es gehe nicht darum, anderen eine Flugschrift gegen deren Willen aufzudrängen. Dritte könnten selbst signalisieren, wenn ihnen ein anderer zu nahe komme. Einer staatlichen Aufsicht hierüber bedürfe es nicht. Es fänden überall wieder Unterschreitungen des Abstandsgebots statt, solche seien Alltag. Die Beschränkung sei mit dem Pandemiegeschehen nicht mehr begründbar.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Nr. II, soweit darin die Fortführung der Versammlung vom Arnulfplatz über die Ludwigstraße zum Haidplatz untersagt wurde, und III.3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 30.3.2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass bei einer Unterschreitung des Mindestabstands auch im Freien und insbesondere bei Versammlungen eine immense Ansteckungswahrscheinlichkeit bestehe. SARS-CoV-2 verbreite sich auch im Freien, wenn Menschen zusammenkommen

und der Abstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden könne. Das höchste Risiko bestehe bei direktem Kontakt ohne Schutz. Befinde sich eine Person ungeschützt in der Atemwolke einer infizierten Person in einem Abstand von 1,5 m, bestehe bereits nach fünf Minuten eine Ansteckungswahrscheinlichkeit von 100 %. Auf der Grundlage des angeordneten Mindestabstands sei die Antragsgegnerin zum Ergebnis gekommen, dass die angemeldete Route nicht in ihrer Gänze zugelassen werden könne, ohne dass es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Gefahren für die Gesundheit und das Leben Einzelner komme. Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse lasse sich der letzte Streckenabschnitt ab dem Arnulfsplatz über die Ludwigstraße zum Haidplatz nach Einschätzung der Versammlungsbehörde nicht unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m und somit nicht infektiologisch vertretbar verwirklichen. Der Kernbereich der Regensburger Altstadt sei aus infektionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin besonders kritisch zu sehen, was jedoch keinesfalls bedeute, dass die Altstadt pauschal „versammlungsfrei“ zu halten sei. Im Hinblick darauf, dass die Versammlung an einem Samstagnachmittag stattfinden solle, sei jedoch davon auszugehen, dass die Einhaltung des Mindestabstands auf dem letzten angemeldeten Streckenabschnitt zu Passanten kaum möglich sein würde. Zu diesem Zeitpunkt sei in diesen ohnehin sehr belebten Bereichen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Der geplante Aufzug sei durch seine künstlerische Formation darauf ausgerichtet, Aufmerksamkeit auch bei unbeteiligten Passanten zu erwecken. Der Aufzug mit einem Pritschenwagen würde große Teile der zur Verfügung stehenden Räume in Anspruch nehmen und den Passanten den Platz nehmen, den sie zur Einhaltung des Mindestabstands benötigten. Die Versammlung mit bis zu 50 singenden und rezitierenden Teilnehmern und einem nachfolgenden Pritschenwagen sei nach Dimensionierung, erzeugter Aufmerksamkeit und Möglichkeit des zwischenmenschlichen Kontakts mit einem Bus nicht ansatzweise vergleichbar. Bei der Änderung der Versammlungsroute handle es sich nur um einen sehr geringfügigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Die Verkürzung der Strecke nehme dem Antragsteller nicht die Möglichkeit, sein Anliegen mit großer Außenwirkung zum Ausdruck zu bringen. Er könne seine Aufführung vollständig durchführen. Die Anordnung in Nr. III.3 stelle lediglich sicher, dass jeder Körperkontakt mit Dritten vermieden werde. Informations- und Kundgebungsfunktion blieben gleichwertig aufrechterhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit den eingereichten Schriftsätzen und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen. Die Akte des Verfahrens RO 4 K 22.1064 wurde beigezogen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet, soweit er sich gegen die Untersagung der Fortführung der Versammlung vom Arnulfplatz über die Ludwigstraße zum Haidplatz in Nr. II des Bescheids richtet. Im Hinblick auf Nr. III.3 ist der Antrag jedoch unbegründet.

1. Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 VwGO dann, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Gem. Art. 25 BayVersG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage vorliegend kraft Gesetzes. In diesen Fällen kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch anordnen. Das Gericht trifft insoweit eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat dabei zwischen dem von der Behörde geltend gemachten Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit ihres Bescheids und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind vorrangig die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die gebotene summarische Prüfung, dass Rechtsbehelfe gegen den angefochtenen Bescheid keinen Erfolg versprechen, tritt das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung regelmäßig hinter das Vollziehungsinteresse zurück und der Antrag ist unbegründet. Erweist sich die erhobene Klage hingegen bei summarischer Prüfung als zulässig und begründet, dann besteht kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheids und dem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist stattzugeben. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht ausreichend absehbar, muss das Gericht die widerstreitenden Interessen im Einzelnen abwägen.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich Nr. II des streitgegenständlichen Bescheids anzuordnen, da sich diese Auflage bei der gebotenen summarischen Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig erweist (dazu a)). Hingegen wird die Klage im Hinblick auf Nr. III.3 voraussichtlich keinen Erfolg haben, sodass der Antrag diesbezüglich abzulehnen war (dazu b)).

a) Nr. II des Bescheids ist nach summarischer Überprüfung insofern rechtswidrig, als darin die Fortführung der Versammlung vom Arnulfplatz über die Ludwigstraße zum Haidplatz untersagt wurde.

Die Antragsgegnerin hat die streitgegenständliche Anordnung auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG gestützt. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Begriffe der „öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ entsprechen dem allgemeinen polizeirechtlichen Verständnis dieser Begriffe (vgl. BVerwG, U. v. 21.4.1989 – 7 C 50.88, juris Rn. 15). Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens können prinzipiell Beschränkungen von Versammlungen rechtfertigen, zumal Leben und körperliche Unversehrtheit ihrerseits verfassungsrechtlich geschützt sind (BayVGh, B. v. 30.4.2020 – 10 CS 20.999, juris Rn. 23). Allerdings ist mit dem Merkmal der unmittelbaren Gefährdung – insbesondere auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG – ein hoher Gefahrenmaßstab angesprochen, den nicht schlechterdings jede zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erreicht. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich (vgl. BVerfG, B. v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10, juris Rn. 17; B. v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04, juris Rn. 17 jeweils m.w.N.; BayVGh, B. v. 12.4.2013 – 10 CS 13/787, juris m.w.N.). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt grundsätzlich bei der Behörde (vgl. BVerfG, B. v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10, juris Rn. 17).

Die Antragsgegnerin hat sich zur Begründung der Auflage in Nr. II des Bescheids auf das Infektionsgeschehen bezogen und sich aus diesem Grund entschlossen, den Kernbereich der Altstadt Regensburg von Aufzügen freizuhalten. Die entscheidende Kammer geht unter Zugrundelegung der oben genannten Maßstäbe zwar davon aus, dass insbesondere sich bewegende Versammlungen grundsätzlich Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen haben können.

Das Robert-Koch-Institut, dem der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besonderes Gewicht eingeräumt hat (vgl. BayVGh, B. v. 11.9.2020 – 10 CS 20.2064, juris Rn. 25), sieht die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch, wobei es die Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat einschätzt (hierzu und zum Folgenden Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Stand 24.3.2022). Insgesamt ist die Zunahme der schweren Krankheitsverläufe nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts trotz der sehr hohen Infektionszahlen während der Omikron-Welle weiterhin geringer als während der ersten vier COVID-19-Wellen. Die mit Omikron assoziierten Todesfälle bleiben im Verhältnis zu den Neuinfektionen bisher auf einem niedrigeren Niveau, sind aber absolut gesehen weiterhin hoch. Der geringere Anteil schwerer Erkrankungen ist zurückzuführen auf den zunehmenden Aufbau einer gegen schwere Erkrankungen schützenden Immunität in der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der sehr gut wirksamen Impfung in Kombination mit einem grundsätzlich geringeren Anteil

schwerer Erkrankungen bei Infektionen durch die Omikron-Variante. Das Robert-Koch-Institut rät weiterhin zur Einhaltung der sog. „AHA+L – Regel“, dies in erster Linie in Innenräumen. Aber auch im Freien empfiehlt das Robert-Koch-Institut das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m und die Vermeidung von größeren Menschenansammlungen, um eine direkte Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen zu minimieren (vgl. RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19; zuletzt abgerufen am 31.3.2022).

Die angegriffene Beschränkung in Nr. II des Bescheids widerspricht allerdings nach summarischer Prüfung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere das grundsätzliche Verbot von sich fortbewegenden Versammlungen in der Altstadt der Stadt Regensburg aus Infektionsschutzgesichtspunkten ist aus Sicht des Gerichts nicht mehr gerechtfertigt, vielmehr ist für jede Versammlung eine gesonderte Einzelfallprüfung vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass in der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) gerade keine Regelungen mehr für Versammlungen getroffen wurden. Der Ordnungsgeber nimmt somit die derzeitige Infektionslage nicht mehr zum Anlass für generelle Einschränkungen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Das Gericht verkennt dabei nicht, dass Anordnungen im Einzelfall aus Gründen des Infektionsschutzes auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG nach wie vor möglich und vom Ordnungsgeber ausweislich der Begründung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18.3.2022 (BayMBI. 2022 Nr. 177 vom 18.3.2022) bei Aufhebung des § 8 BayIfSMV a.F. auch explizit bedacht wurden.

Zunächst ist aber bereits fraglich, ob die Änderung der Routenführung als mildestes Mittel erforderlich ist. Nach summarischer Überprüfung ist nicht ersichtlich, dass sich die Antragsgegnerin mit anderen zur Verfügung stehenden, mildereren Mitteln zur Minimierung der Infektionsgefahr auseinandergesetzt hat. Vielmehr wurde vorliegend letztendlich lediglich das vollständige Verbot des Aufzugs im Kernbereich der Regensburger Altstadt in Erwägung gezogen.

Jedenfalls aber ist die Untersagung der Fortführung der Versammlung vom Arnulfplatz über die Ludwigstraße zum Haidplatz nicht angemessen. Im vorliegenden Einzelfall kommt das Gericht nach Abwägung der ebenfalls hochrangigen Schutzgüter Leben und Gesundheit mit der Versammlungsfreiheit im Wege praktischer Konkordanz zu dem Ergebnis, dass der Versammlungsfreiheit des Antragstellers der Vorrang gebührt. Das Recht auf Versammlungsfreiheit schützt insbesondere auch die Entscheidung, den Ort des Geschehens frei zu wählen (Dürig/Herzog/Scholz/Deppenheuer, 95. EL Juli 2021, GG Art. 8 Rn. 173).

Das Gericht verkennt bei seiner Entscheidung nicht, dass es sich bei einer sich fortbewegenden Versammlung um ein grundsätzlich dynamisches Geschehen handelt, zudem damit gerechnet werden muss, dass der streitgegenständliche Streckenverlauf gerade an einem Samstagnachmittag stark frequentiert ist und in der Ludwigstraße Freisitze vorhanden sind.

Nichtsdestotrotz rechtfertigt eine gegebenenfalls kurzzeitige Unterschreitung der Mindestabstände im Bereich der Ludwigstraße aus Sicht des Gerichts die streitgegenständliche Beschränkung aus Infektionsschutzgründen bei summarischer Prüfung im vorliegenden Fall jedoch nicht. Zum einen dürfte eine (zwangsläufige) Unterschreitung der Mindestabstände in diesem Bereich angesichts der räumlichen Verhältnisse, von denen das entscheidende Gericht eigene Kenntnis hat, bereits zweifelhaft sein. Zu berücksichtigen ist, dass die Straße unproblematisch durch Busse bzw. den Lieferverkehr passiert werden kann, sodass nicht von einer „engen Gasse“ auszugehen ist. Zudem hat es die Antragsgegnerin selbst in der Hand, zum Schutz der Versammlungsfreiheit dafür zu sorgen, dass der Verkehr in der Ludwigstraße im Versammlungszeitraum auf ein Mindestmaß beschränkt wird, beispielsweise durch die Anordnung eines vorübergehenden Parkverbotes und entsprechende Absperrungen. Da die Versammlungsdauer auch lediglich eine Stunde beträgt und die Ludwigstraße nur einen geringfügigen Teil der Versammlungsstrecke darstellt, dürfte hierfür auch kein übermäßiger Aufwand vonnöten sein. Zum anderen dürften sich ggf. ereignende Unterschreitungen der Mindestabstände mit Blick auf den nur sehr kurzen Abschnitt der Ludwigstraße auch in zeitlicher Hinsicht äußerst überschaubar sein und sich damit auch auf das Infektionsgeschehen allenfalls geringfügig auswirken. Das Gericht berücksichtigt dabei im vorliegenden Einzelfall auch insbesondere die relativ geringe Teilnehmerzahl von 50 Personen. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse mit nur sehr kurzem Abschnitt der Ludwigstraße sowie von der Straße abzweigenden weiteren Straßen ist es auch für unbeteiligte Dritte verhältnismäßig einfach, sich der Versammlung – zumal ohnehin zeitlich nur kurzzeitig betroffen – auch räumlich zu entziehen.

b) Demgegenüber begegnet Nr. III.3 des streitgegenständlichen Bescheids nach summarischer Überprüfung keinen rechtlichen Bedenken. Insoweit war der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen.

Insbesondere ist kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit gegeben. Zwar umfasst der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG auch das Verteilen von Flugblättern (v. Mangoldt/Klein/Starck/Gusy GG Art. 8 Rn. 31), sodass die Auflage in Nr. III.3 einen Eingriff in diese darstellt. Auch ist dadurch ein Eingriff in die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 GG geschützte Kunstfreiheit gegeben, da nicht nur die Erstellung des Kunstwerks (Werkbereich), sondern auch dessen Verbreitung unter anderem durch Vermittlung an Dritte (Wirkbereich) von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 GG geschützt wird (BeckOK GG/Kempfen, 46. Ed.

15.2.2021, GG Art. 5 Rn. 168). Allerdings ist das Verbot verhältnismäßig. Es dient der Minimierung des Ansteckungsrisikos mit dem COVID-19-Virus und ist hierfür geeignet. Die Beschränkung stellt sicher, dass unbeteiligte Dritte nicht ungewollt Kontaktsituationen mit (ggf. erheblichen) Unterschreitungen des Mindestabstands ausgesetzt werden. Es ist auch erforderlich, da keine milderen, gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind. Insbesondere überzeugt der Einwand des Antragstellers, Dritte könnten selbst signalisieren, wenn ihnen ein anderer zu nahe komme, nicht. Das Verbot ist auch angemessen. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verbot nur einen verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in die Versammlungs- und Kunstfreiheit darstellt. Das Gericht teilt in diesem Zusammenhang nicht die Einschätzung des Antragstellers, dass mit der Beschränkung in Nr. III.3 die Übergabe von Flugblättern verboten werden würde. Vielmehr handelt es sich dabei um Regelungen zu den Übergabemodalitäten, die das Gericht im Wege praktischer Konkordanz bei summarischer Prüfung als gerechtfertigt sieht. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, Dritten die Flugblätter beispielsweise mit Hilfe eines Teleskopstabs zu überreichen oder diese an verschiedenen Orten zur Verfügung zu stellen. Auch wenn sich die Versammlung fortbewegt, ist es nach Ansicht des Gerichts möglich – auch schon im Vorfeld – immer wieder Flugblätter für umstehende Dritte bereitzustellen. Interessierte Dritte können dadurch ausreichend informiert werden. Die damit für den Antragsteller einhergehende Beeinträchtigung erachtet das Gericht als gering und angesichts der auch im Freien nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts nicht auszuschließenden Infektionsgefahr als angemessen.

2. Die gerichtliche Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO und entspricht dem Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens.

3. Rechtsgrundlage der Streitwertfestsetzung sind § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz. Die Kammer hat ihrer Entscheidung Nr. 45.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zugrunde gelegt, aber auf eine Verminderung des Streitwerts nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs verzichtet, weil mit dem vorliegenden Beschluss die Hauptsache vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung

(1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu. Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeht (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen

Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) **Streitwertbeschwerde:** Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Dr. *****
Vors. Richter am VG

Richter am VG

Richterin